**Vorhaben „Rückbau der Mantelrohre Rohölpipeline Spergau (SPG) 1 / 2 und Freundschaft (F) 1 / 2 und Rohrwechsel F1 im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 284“**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

vom 11. August 2021

Die MVL GmbH Schwedt, Lange Straße 1, 16303 Schwedt/Oder, hat eine Plangenehmigung gemäß

§ 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Rückbau der Mantelrohre Rohölpipeline Spergau (SPG) 1 / 2 und Freundschaft (F) 1 / 2 und Rohrwechsel F1 im Kreuzungsbereich der Landesstraße L 284“ beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, beantragt.

Das Projekt sieht vor, die Stahlmantelrohre der Rohölpipeline Spergau 2 und der Röhölpipelines Freundschaft 1 und 2 sowie das Betonmantelrohr der Rohölpipeline Spergau 1 im Bereich der Landesstraße 284 zu entfernen. Die Mantelrohre werden zur Verbesserung des kathodischen Korrosionsschutzes nicht ersetzt. Durch den Kontakt des Mantelrohres mit dem Medienrohr wird der kathodische Korrosionsschutz beeinträchtigt. Die Auswechselung des Rohrstückes in der Rohölpipeline Freundschaft 1 dient der Verbesserung der Anlagensicherheit der Rohrfernleitung.

Gemäß den §§ 5, 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Die mit dem Vorhaben verbundenen anlagebedingten Auswirkungen sind wegen des geringen Flächenverbrauchs durch die Herstellung von 4 Baugruben in der Landesstraße L 284 sowie die bauzeitliche provisorische Baustellenumfahrung, marginal. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope erfolgen nicht. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht. Das Vorhaben dient der Verbesserung der Unterhaltung und Überwachung der Rohrfernleitungsanlage sowie der Anlagensicherheit. Die Baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind wegen der kurzen Bauzeit ebenfalls gering.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Landesamt für Umwelt

Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)

Referat W11 (Obere Wasserbehörde)